

**Öffentliche Bekanntmachung
des immissionsschutzrechtlichen Antrages der Firma
NovoPlan GmbH Oberflächen- und Werkstofftechnik mit Sitz Robert-
Bosch-Straße 41 in 73431 Aalen
des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Bekanntmachung

Die NovoPlan GmbH Oberflächen- und Werkstofftechnik mit Sitz Robert-Bosch-Straße 41 in 73431 Aalen beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Betrieb einer Galvanikanlage mit ihren zugehörigen Nebeneinrichtungen an ihrem Sitz.

Die Firma NovoPlan betreibt bereits eine Galvanikanlage mit mehreren Wirkbädern. Sie plant eine Betriebserweiterung. Die bestehenden und die neu beantragten Teile der Galvanikanlage kommen insgesamt auf ein Wirkbadvolumen von 58,5 m³. Zu den Nebeneinrichtungen zählen unter anderem das Chemielager mit zzgl. Umschlageplatz, die Abluftbehandlungsanlagen zzgl. Abluftkamin, Zuluftanlage, Stapeltanks zzgl. Abfüllplatz, Wasseraufbereitungsanlage, Kühlgeräte, Heizanlage und Kompressoren. Bei der Galvanikanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und deren Anhang 1 Nr. 3.10.1. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Nr. 2.6 des Anhangs I). Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung zeitnah in Betrieb genommen werden.

Die NovoPlan GmbH erhielt auf Antrag mit Bescheid vom 09.01.2025 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen:

- Aufstellung der Süssen-Anlage mit einem Fassungsvermögen von max. 5,8 m³ Wirkbadvolumen
- Einrichtung der Steuerung und Elektrik
- Durchführung der Verrohrung
- Errichten der Stapeltanks zzgl. Abfüllplatz

Zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens lagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung mit Immissionsprognose
- Schallimmissionsprognose
- Gutachten zum Antrag auf Eignungsfeststellung und Nachweis der Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen gemäß § 42 AwSV für eine Abfüll- und Lageranlage von wassergefährdenden Stoffen
- Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Das Regierungspräsidium Stuttgart führt als zuständige Genehmigungsbehörde ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der

Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Antragsunterlagen wird

von Montag, den 10.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025

auf der Homepage des Regierungspräsidiums eingestellt und dadurch öffentlich **ausgelegt**:

www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Immissionsschutzgesetz (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>)

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich dazu per E-Mail an abteilung5@rps.bwl.de oder postalisch an Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.03, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 11.04.2025

schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart (Postanschrift: Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart) erhoben werden. Sie können auch elektronisch beim Regierungspräsidium Stuttgart (E-Mail-Postfach: abteilung5@rps.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendung muss den Namen und die vollständige Adresse der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nur Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sind im Erörterungstermin redeberechtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Der Name und die Anschrift der einwendenden Person werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Adresse www.rp-stuttgart.de unter Bekanntmachungen eingestellt.

Sofern ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird, findet dieser am

Donnerstag, den 15.05.2025 um 10:00 Uhr,
beim der Firma Qubus,
Alexander-von-Humboldt-Str. 19, 73529 Schwäbisch Gmünd

statt. Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich öffentlich. Im Einzelfall kann nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird das Regierungspräsidium Stuttgart über den Antrag entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Hinweise zur DSGVO

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.3 (Industrie/Kommunen/Schwerpunkt Abwasser) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf) verwiesen.

Stuttgart, den 29.01.2025
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.3